

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scholz Recycling GmbH für Logistikdienstleistungen („Scholz Logistik-AGB“)

§ 1 Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von nationalen und internationalen Logistik-, Transport- und Umschlagsleistungen im Auftrag der Scholz Recycling GmbH (nachfolgend: Auftraggeber), soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Soweit zusätzlich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. ADSp) vereinbart sind, gelten diese nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Einzelvertrages

Aufträge können schriftlich in Textform, wobei insoweit die elektronische Übermittlung (insbesondere per E-Mail) und die Übermittlung per Telefax ausreichend sind, oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(3.1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle für die Erbringung der Transport- und Umschlagsleistungen – insbesondere von Recyclingstoffen - erforderlichen Zulassungen, Konzessionen und Genehmigungen besitzt und sich ausdrücklich an die zur Durchführung der Leistung betreffenden Gesetze (z.B. GüKG, BGB, HGB, CMR), Vorschriften (z.B. Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltverschmutzungsvorschriften) und Verordnungen (z.B. Abfallverbringungsverordnung) hält.

(3.2) Versandpapiere werden durch den Auftraggeber oder den jeweiligen Versender ausgestellt. Dem Auftragnehmer und dessen Subunternehmern obliegt jedoch eine Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für den Auftragnehmer und dessen eigenen oder fremden Fahrpersonal erkennbar ist.

(3.3) Der Auftragnehmer erbringt die Transport- und Umschlagsleistungen mit größter Sorgfalt, Sicherheit und Fachkenntnis und ist für die Qualität, die Vollständigkeit sowie die Koordination der Leistungen verantwortlich. Dabei vereinbarte Anlieferfristen und -termine bzw. Zeitfenster sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder ein vorgesehenes Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(3.4) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Betriebsmittel (z.B. Behälter) müssen in einem technisch und optisch einwandfreien sowie betriebsfähigen Zustand sein. Diese müssen in Konstruktion und Ausrüstung für die schadensfreie Durchführung von Umschlag und Transport von Gütern und Materialien (z.B. Recyclingstoffe) geeignet sein. Im Übrigen ist der Auftragnehmer für deren Instandhaltung und Pflege verantwortlich, wie auch für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Übernimmt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Betriebsmittel vom Auftraggeber so müssen diese ebenfalls mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden, ansonsten haftet der Auftragnehmer nach den im § 12 geregelten Haftungsbedingungen.

(3.5) Die Beladung und Entladung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers und zu dessen üblichen Geschäftszeiten. Hierbei sind der Auftragnehmer und dessen Subunternehmer für die ordnungsgemäße Ladungssicherung und Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts verantwortlich. Bei der Abwicklung mit Behältern (z.B. Absetzmulden, Container, etc.) darf somit das angegebene Füllgewicht das Fassungsvermögen des jeweiligen Behälters nicht überschritten werden. Das Füllen der Transportbehälter darf selbst bei sperrigem Material, max. randvoll erfolgen. Lockeres, rollendes oder gleitendes Schüttgut kann nur bis zur Kante des Kipprandes geladen werden. Bei Unsicherheiten muss der Auftraggeber sofort verständigt und eine Verfügung eingeholt werden. Bei Bedarf sind die Behälter mit Transportnetzen und falls erforderlich mit wasserdichten Planen abzudecken.

(3.6) Auf Verlangen vom Auftraggeber oder Auftragnehmer benennt jede Partei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt deren Namen und Kontaktadressen der jeweils anderen Partei mit. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Vertrag für die Partei abgeschlossen hat.

(3.7) Der Auftragnehmer hat Volumenänderungen zu bewältigen, ein festes Volumen wird ausdrücklich nicht zugesichert. Erhöht sich das Volumen außergewöhnlich hoch, so müssen in der Vergabe die verfügbaren Kapazitäten des Auftragnehmers berücksichtigt werden.

§ 4 Versicherung

(4.1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung nach §7a GüKG für logistische

Leistungen zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(4.2) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

(4.3) Der Auftragnehmer besorgt zudem die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter dazu beauftragt. Kann der Auftragnehmer wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat dieser dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Informations-, Beratungs- und Optimierungspflichten

(5.1) Der Auftragnehmer unterstützt und berät den Auftraggeber mit seinem Fachwissen und informiert unverzüglich diesen über Ereignisse und Änderungen, die für beide Parteien relevant sein könnten.

(5.2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen.

(5.3) Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, die Geschäftsprozesse kontinuierlich zu optimieren, die Qualität der Leistungen zu steigern und das Kostenniveau zu senken.

§ 6 Eingesetztes Personal

(6.1) Der Auftragnehmer stellt fachkundig geschultes Personal zur Verfügung. Dieses ist regelmäßig über die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu belehren. Der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Tätigkeitsbereich einzuhalten (z.B. Tragen von Warnwesten oder Sicherheitsschuhen etc.)

(6.2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Arbeitskräfte einer qualifizierten Sicherheitsunterweisung, entsprechend der Richtlinien des Auftraggebers („Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“), unterzogen wurden.

§ 7 Betriebsorganisation

(7.1) Grundsätzlich muss zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit der Gütertransport möglich sein. Falls ein Gütertransport ausnahmsweise nachts, an Feiertagen oder Wochenenden durchgeführt werden muss und ohne Verstoß gegen Gesetzesvorschriften möglich ist, beantragt der Auftragnehmer alle erforderlichen Fahrgenehmigungen und stellt Ansprechpartner zur Verfügung.

(7.2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gütern und Materialien, die für den Auftraggeber gelagert, befördert, geliefert oder übernommen werden, an sicheren und geeigneten Betriebsstätten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen als auch vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Hierbei müssen alle geltenden gesetzlichen Vorschriften gewahrt werden, um auch bei umweltgefährdenden Stoffen eine sichere Abwicklung zu gewährleisten. Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls diese Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

§ 8 Überprüfung

(8.1) Dem Auftraggeber ist es in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gestattet, Prozess- und Systemaudits durchzuführen, um die Betriebsmittel, Gebäude und die genutzten Flächen zu überprüfen.

(8.2) Der Auftraggeber kann bei Feststellung von Qualitäts- und Leistungseinbußen ein Bewertungssystem mit Leistungskennzahlen in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer einführen.

§ 9 Subunternehmer

(9.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten bzw. die für die Durchführung der Leistung geplanten Subunternehmer dem Auftraggeber auf Anfrage mitzuteilen.

(9.2) Die in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten in vollem Umfang für die eingesetzten Subunternehmer. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für Schäden, welche von seinen Subunternehmern verursacht worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scholz Recycling GmbH für Logistikdienstleistungen („Scholz Logistik-AGB“)

§ 10 Ablehnungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers abzulehnen, wenn ein Grund wie u.a. Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, Drogenkonsum oder ein anderes Fehlverhalten vorliegt.

§ 11 Zahlungen

(11.1) Die Abrechnung erfolgt nur zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Subunternehmer können keine direkte Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber vornehmen.

(11.2) Die vereinbarte Vergütung gilt auch, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die der Auftraggeber für Dritte organisiert (Fremdvolumen). Der Auftragnehmer bleibt in diesem Falle jedoch ausdrücklich der Geschäfts- und auch Vertragspartner des Auftraggebers.

(11.3) Die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Preise sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise und daher schließen sich unberechtigte Nachforderungen durch den Auftragnehmer aus.

(11.4) Änderungen der Bankverbindung des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber nur zu beachten, wenn diese gegenüber unserer Zahlungsabteilung schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten erfolgen Zahlungen auf die alten Konten mit schuldbeitfreiender Wirkung.

(11.5) Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

§ 12 Haftung

(12.1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden in seiner Obhut, die durch Verlust oder Beschädigung an den Gütern zwischen Inempfangnahme und Ablieferung entstanden sind nach den jeweils geltenden nationalen oder internationalen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. HGB, CMR).

(12.2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden nach §12.1, oder die durch Verspätung bzw. durch Überschreitung der Lieferfrist der vereinbarten Leistungen entstanden sind, begrenzt auf die in den aktuell gültigen Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (z.B. ADSp 2017) geltenden Haftungshöchstgrenzen. Bei qualifiziertem Verschulden durch z.B. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ebenfalls im Rahmen der aktuell gültigen ADSp.

(12.3) Der Auftragnehmer prüft, ob die ihm überlassenen Betriebsmittel (z.B. Hänger, Container) nach den geltenden Regeln (TÜV, UVV) geprüft und damit auch betriebsbereit sind. Eventuelle Fristüberschreitung, Schäden und sonstige relevante Informationen zu den Betriebsmitteln müssen sofort an den Auftraggeber gemeldet werden. Schäden, die in diesem Zusammenhang stehen oder auf ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, werden diesem im vollen Umfang belastet.

(12.4) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Sachschäden an Drittgut oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Parteien oder eines Ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Elektronische Datenaustausch

(13.1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, Erklärungen und Mitteilungen auch auf elektronischem Wege zu erstellen, zu übermitteln und auszutauschen (elektronischer Datenaustausch), sofern die übermittelnde Partei klar erkennbar ist. Die übermittelnde Partei trägt dabei die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

(13.2) Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer vereinbart ist, werden die Parteien über eine EDV-Schnittstelle Sendungsdaten übermitteln bzw. empfangen.

(13.3) Wenn der Auftraggeber mit einer internetbasierten oder anderen Lieferantenplattform arbeitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hierfür erforderlichen Daten vollständig einzugeben und ständig zu aktualisieren.

(13.4) Auf Anforderung vom Auftraggeber wird der Auftragnehmer am elektronischen Rechnungsversand teilnehmen. Die auftragnehmerseitigen Kosten trägt der Auftragnehmer selber.

§ 14 Datenspeicherung

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter

Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes im Geschäftsverkehr zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 15 Geheimhaltung und Compliance

(15.1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen des Auftraggebers und seiner Kunden sowie Lieferanten vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass solche Daten Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber zugänglich gemacht werden.

(15.2) Zu diesem Zweck stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von allen Mitarbeitern und Subunternehmern eingehalten wird.

(15.3) Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen nur Zugang zu den Informationen erhalten, die für die Leistungserfüllung erforderlich sind.

(15.4) Der Auftragnehmer befolgt alle Compliance-Regeln, die von dem Auftraggeber veröffentlicht oder dem Auftragnehmer anderweitig bekannt gemacht worden sind.

§ 16 Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Abtretungsrecht

(16.1) Gegen Ansprüche des Auftraggebers aus diesen Geschäftsbedingungen können Auftraggeber und Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung, aufrechnen.

(16.2) Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn der Anspruch, auf den der Auftragnehmer das Leistungs- oder Zurückbehaltungsrecht stützt, ausdrücklich durch den Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 17 Einhaltung der Vorschriften für den Güterkraftverkehr und das Fahrpersonal

(17.1) Der Auftragnehmer sichert gegenüber dem Auftraggeber zu, dass er und seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere die ausführenden Subunternehmer und ihr Personal, die für die vertraglich vereinbarten Leistungen alle relevanten Rechtsnormen beachten und über die gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse, Berechtigungen, Lizenzen und Fahrerbescheinigungen verfügen und diese ordnungsgemäß verwenden (z.B. Güterkraftverkehrsgenehmigung, Anzeige nach §53 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Der Auftragnehmer hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich-beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, seine personelle und sachliche Ausstattung sowie seine betriebliche Organisation so auszugestalten, dass er stets in der Lage ist, die vorgesehenen Transportaufträge unter Einhaltung der Vorschriften, z.B. über die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals durchzuführen und stellt wegen schuldhaften Verstößen den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Bußgelder, Schadensersatzansprüche etc.) ausdrücklich frei.

(17.2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf Verlangen alle nach den rechtlichen Vorschriften mitzuführenden Unterlagen zur Prüfung auszuhändigen und Fragen des Auftraggebers u.a. zu bereits durchgeführten oder noch geplanten Transporten zu beantworten. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch seine Erfüllungsgehilfen und vor allem die ausführenden Subunternehmer und deren Personal in diesem Sinne anzuweisen. Zudem muss der Auftragnehmer seine Subunternehmer auf die Einhaltung dieser Vorschriften kontrollieren und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen.

(17.3) Der Auftragnehmer sichert weiter zu, nur Subunternehmer einzusetzen, die sich ebenfalls gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften verpflichtet haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass er über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung sowie betriebliche Organisation zur Einhaltung der Vorschriften, z.B. über die gesetzlichen die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals verfügt. Der Auftraggeber ist zu entsprechenden Kontrollen beim Auftragnehmer berechtigt.

(17.4) Im Falle einer schuldhaften Verletzung der §§ 3, 6 und 7b GüKG durch den Auftragnehmer beruhenden Schadens für den Auftraggeber, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Zahlung einer Strafe verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scholz Recycling GmbH für Logistikdienstleistungen („Scholz Logistik-AGB“)

§ 18 Regelungen zur Kabotage

(18.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz zum gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kabotage nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu erwerben und zu verwenden. Dies umfasst die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen in Artikel 8 der VO (EG) 1072/2009 oder bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung die Voraussetzungen des § 7a GüKGrKabotageV.

(18.2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer und Fahrer aus Drittstaaten nur mit erforderlichen Arbeitsgenehmigungen oder Fahrerbescheinigungen einzusetzen und auf deutschem Territorium nach dem aktuell gültigen Mindestlohn, welcher im MiLoG geregelt ist, zu entlohnen und sich an die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten zu halten. Ferner tragen Sie als Auftragnehmer dafür Sorge, dass das Fahrpersonal die nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 GüKG alle erforderlichen Unterlagen besitzt und mitführt.

(18.3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden behördlichen Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber jederzeit Auskunft zu erteilen und auch alle Unterlagen zur Kontrolle vorzulegen (z. B. CMR, Lieferscheine ...), damit der Auftraggeber die Einhaltung der Kabotagebedingungen (nach Artikel 8 und 9 der VO (EG) 1072/2009 und § 7 (GüKG)) nachvollziehen kann. Dazu verpflichtet sich der Auftragnehmer entsprechende generelle Weisungen an sein Personal zu erteilen und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn er Transportaufträge nicht ausführen kann, weil er gegen eine der hier dargelegten Bedingungen verstößt. Die Pflichterfüllung besteht auch, wenn sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des durch den Auftraggeber erteilten Transportauftrages weiterer Subunternehmer bedient. Dazu muss der Auftragnehmer, den von ihm beauftragten Subunternehmer ebenfalls die in dieser Erklärung beinhaltenen Bedingungen auferlegen.

(18.4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen frei, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer gegen Gesetze oder Verpflichtungen, welche im Zusammenhang mit Kabotage stehen, verstößt. Es spielt keine Rolle, auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen oder durch wen diese geltend gemacht werden. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen verstößt.

(18.5) Kommt es aufgrund von Verstößen gegen diese Kabotagebedingungen zu Schäden, z. B. durch Verspätung oder Überschreitung der Lieferfrist – haftet der Auftragnehmer begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer in voller Höhe.

§ 19 Regelungen zum dt. Mindestlohngesetz

(19.1) Mit Inkrafttreten des MiLoG vom 16.08.2014 sind nach § 20 MiLoG alle Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland verpflichtet, ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn je Zeitstunde zu zahlen.

(19.2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle gegenwärtigen sowie künftigen Vorgaben zum Mindestlohn, die ihn betreffen, stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des durch den Auftraggeber erteilten Transportauftrages eingesetzten Arbeitnehmern den jeweils aktuell gültigen Mindestlohn zu bezahlen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer gegen seine gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährung vom Mindestlohn verstößt. Es spielt keine Rolle, auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen oder durch wen diese geltend gemacht werden. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen verstößt.

(19.3) Die Pflicht zur Freistellung besteht auch dann, wenn sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des durch den Auftraggeber erteilten Transportauftrages weiterer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen bedient. Dazu muss der Auftragnehmer, den von ihm beauftragten Subunternehmer ebenfalls die in diesem Paragraphen beinhaltenen Bedingungen auferlegen.

§ 20 Regelungen zur Arbeitssicherheit

(20.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die betriebsinternen Regelungen des Auftraggebers in Bezug auf den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, sowie den Brand- und Umweltschutz zu beachten und deren Befolgung durch die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

(20.2) Der Auftragnehmer sichert zu, die auf der Homepage der Scholz Recycling GmbH einsehbaren Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen (www.scholz-recycling.com/lieferanten/sicherheitshinweise) einzuhalten und die auf dem Betriebsgelände der Scholz Recycling GmbH zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von eventuell durch den Auftragnehmer eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen regelmäßig (mindestens jährlich) zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Für jede Unterweisung hat der Auftragnehmer eine schriftliche Dokumentation (Unterschriftenliste) zu führen, welche Mitarbeiter die Sicherheitshinweise erhalten und verstanden, sowie hierfür unterschrieben haben.

§ 21 Schlussbestimmungen

(21.1) Diese Geschäftsbedingungen begründen keinerlei Beschäftigungsverhältnisse, Teilhaberschaften oder Vertretungsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, daher können sie nicht dahingehend ausgelegt werden. Keine der Parteien ist berechtigt, die andere Partei zu vertreten oder für sie Zusagen zu treffen oder Verpflichtungen einzugehen, die über die hier getroffenen Regelungen hinausgehen.

(21.2) Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(21.3) Anstelle unwirksamer, undurchführbarer oder nichtiger Bestimmungen ist eine wirksame oder durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlich gewollten Rahmen der hier geregelten Bedingungen am nächsten kommt, zwischen den Parteien zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesen Geschäftsbedingungen.

(21.4) Änderungen oder individuelle Vereinbarungen zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets unsere schriftliche Bestätigung. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

(21.5) Für diese Geschäftsbedingungen gilt nur deutsches Recht und der ausschließliche Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz des Auftraggebers.

Stand: 11.08.2017



Member of CHIHO Environmental Group 